

# Die Versicherung von Hilfe- und Serviceleistungen für Kooperationen und Gewerkschafter

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Hilfe- und Serviceleistungen (AHSB 2010) Seite 2
- Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BHAW 2010) Seite 6
- Kopplung des Haus- und Wohnungsschutzbriefes an eine Hausratversicherung Seite 8
- Deckungsumfang Seite 8

Herausgeber:

Generali Versicherung AG  
81731 München



**Schutz unter den Flügeln des Löwen**

# HS 9002 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Hilfe- und Serviceleistungen (AHSB 2010)

## Der Versicherungsumfang

1. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert?  
Wer ist versichert?
2. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?
3. Was passiert im Versicherungsfall?
4. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
5. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Leistungspflicht wegfallen?

## Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

6. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss?  
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
7. Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

## Die Versicherungsdauer

9. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

## Der Versicherungsumfang

- 1. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert?**  
**Wer ist versichert?**
- 1.1 Wir erbringen die gemäß den Besonderen Bedingungen und Klauseln versicherten Hilfe- und Serviceleistungen.
- 1.2 Versichert sind die Personen gemäß den Besonderen Bedingungen und Klauseln.
- 2. Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?**
- 2.1 Voraussetzung für die Erbringung unserer Serviceleistungen ist, dass Sie oder eine versicherte Person (siehe Ziffer 1.2) im Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) das genannte Notfall-Telefon anrufen. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
- 2.2 Soweit gemäß den Besonderen Bedingungen und Klauseln die Kostenübernahme durch uns vereinbart ist, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Leistungserbringer. Sofern die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die gegebenenfalls vereinbarte Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Leistungserbringer den darüber hinaus gehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person, die ihn beauftragt hat, in Rechnung.
- 2.3 Der Anspruch auf Serviceleistungen ist ausgeschlossen, wenn
  - 2.3.1 Sie oder eine versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
  - 2.3.2 der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegereignisse oder Kernenergie verursacht wurde.
- 3. Was passiert im Versicherungsfall?**

Wir haben die Einsatzzentrale der Europ Assistance mit der Abwicklung der Leistungserbringung beauftragt, die Sie über die im Versicherungsschein oder der Servicekarte genannten Notrufnummer erreichen können. Im Schadenfall ermittelt die Europ Assistance den konkreten Bedarf für die einzelnen Hilfeleistungen, unterstützt Sie durch Informationen und weist einen oder mehrere ent-

## Der Versicherungsbeitrag

10. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?  
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

## Weitere Bestimmungen

11. Wie haften wir für erbrachte Leistungen?
12. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
13. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
14. Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag?
15. Welches Gericht ist zuständig?
16. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
17. Welches Recht findet Anwendung?

sprechende Leistungserbringer nach, deren Einschaltung die Europ Assistance, soweit vereinbart, für Sie organisiert. Die Auswahl und Beauftragung der Leistungserbringer obliegt ausschließlich der Europ Assistance. Alle Kosten für die Dienstleistung werden bis zur vereinbarten Summe von uns übernommen. Sofern keine Kostenübernahme vereinbart ist, sind die Kosten von Ihnen zu tragen.

## 4. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf unsere Hilfe- und Serviceleistungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Klauseln vorliegen.

## 5. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Leistungspflicht wegfallen?

- 5.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, so sind wir von der Leistungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 5.2 Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 5.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 5.1 als bewiesen.

## Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

### 6. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

- 6.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen  
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.  
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 6.2 Rücktritt
- 6.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt  
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 6.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts  
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.  
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 6.2.3 Folgen des Rücktritts  
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.  
Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.3 Kündigung  
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 6.4 Vertragsanpassung  
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Schriftform kündigen.
- 6.5 Ausübung der Rechte durch uns  
Wir müssen die uns nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.  
Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.  
Uns stehen die Rechte nach Ziffer 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.  
Wir können uns auf die in Ziffer 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 6.6 Erlöschen unserer Rechte  
Unsere Rechte nach Ziffer 6.2 bis 6.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 6.7 Anfechtung  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7. **Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?**
- 7.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall  
Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 7.2 Kündigung  
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.  
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung  
7.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 7.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 7.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
8. **Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 8.1 Obliegenheiten  
Sie oder die versicherte Person haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 8.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich über das Notfall-Telefon den Versicherungsfall anzuzeigen; soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadensminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 8.1.2 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Versicherungsfalls und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und Belege beizubringen. Darüber hinaus und gegebenenfalls;
- 8.1.3 die Ärzte, die Sie oder die versicherte Person behandeln und untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen sowie andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden – soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich – auf unser Verlangen von ihrer Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden und zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 8.1.4 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 8.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung  
8.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 8.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 8.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## Die Vertragsdauer

9. **Wann beginnt und wann endet der Vertrag?**  
9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 zahlen.
- 9.2 Dauer und Ende des Vertrags  
Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 9.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 9.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 9.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.
- 9.3 Kündigung nach Versicherungsfall  
Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Organisationsleistung oder eine Leistung mit Kostenübernahme erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine dieser Leistungen erhoben haben. Hingegen besteht kein Kündigungsrecht, wenn Sie eine reine Informations- und Serviceleistung in Anspruch nehmen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

## Der Versicherungsbeitrag

10. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 10.1 Beitrag und Versicherungsteuer  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 10.2.2 Verzug  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 10.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies

- gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 10.2.4 Rücktritt  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
- 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.3.2 Verzug  
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.3.3 Qualifizierte Mahnung  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 10.3.4 und 10.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Kein Versicherungsschutz  
Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 10.3.3 darauf hingewiesen wurden.
- 10.3.5 Kündigung  
Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 10.3.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 10.4.1 Rechtzeitige Zahlung  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 10.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

- 10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## Weitere Bestimmungen

### 11. Wie haften wir für erbrachte Leistungen?

Soweit vereinbart, geben wir Ihnen Informationen, benennen Ihnen Leistungserbringer, vermitteln Ihnen die Erbringung von Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten. Die Leistungserbringer sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Wir übernehmen für die Leistung der Leistungserbringer keine Haftung. Soweit uns gegen die Leistungserbringer Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zustehen, werden wir diese an die versicherte Person abtreten.

### 12. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

- 12.1 Ist die Versicherung zugunsten einer anderen Person abgeschlossen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

### 13. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 2, 5, 6, 7 und 8.

### 14. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

- 14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

### 15. Welches Gericht ist zuständig?

- 15.1 Klagen gegen uns  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 15.2 Klagen gegen Sie  
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 15.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem Sitz unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### 16. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

#### Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

- 16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Verpflichtung zur Meldung von Versicherungsfällen (siehe Ziffer 4) über das Notfall-Telefon gemäß Ziffer 8.1.1 bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 16.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 16.2 entsprechend Anwendung.

### 17. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

# HS 0103 Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BHAW 2010)

## Der Versicherungsumfang

1. Welche Personen sind versichert?
2. Welche Wohnung ist versichert?
3. Allgemeine Leistungsgrenzen
4. Schlüsseldienst im Notfall
5. Sanitär-InstallateurService im Notfall
6. Elektro-InstallateurService im Notfall
7. Rohrreinigungsservice im Notfall
8. Heizungs-InstallateurService im Notfall
9. Notheizung
10. Kinderbetreuung im Notfall
11. Übernachtung im Schadenfall
12. Hausbewachung bei Einbruch oder Schaden
13. Möbelunterstellung nach Schadenfall
14. 24-Stunden Handwerkerservice

## Besondere Obliegenheiten

15. Beauftragung der Leistungserbringer und Abrechnung der Leistung
16. Wie haften wir für Leistungserbringer?
17. Können Sie Ansprüche auf Unsere Leistungen abtreten?

## Weitere Bestimmungen

18. Im Falle Ihres Todes

## Der Versicherungsumfang

### 1. Welche Personen sind versichert?

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Mitversichert sind alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft in der versicherten Wohnung leben (versicherte Personen).
- 1.2 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person zu.

### 2. Welche Wohnung ist versichert?

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete, von Ihnen ständig bewohnte Wohnung einschließlich dazugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze in Sammelgaragen) (versicherte Wohnung).
- 2.2 Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Ein Umzug ist uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wenn die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt endet der Versicherungsschutz mit dem Umzug.
- 2.3 Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 2.4 Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

### 3. Allgemeine Leistungsgrenzen

Die Übernahme von Kosten für die versicherten Leistungen ist der Summe nach begrenzt auf einen Höchstbetrag von insgesamt 1.500 Euro für alle Schadenefälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme werden unabhängig von der betragsmäßigen Begrenzung der Kostenübernahme erbracht.

### 4. Schlüsseldienst im Notfall

- 4.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.
- 4.2 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

### 5. Sanitär-InstallateurService im Notfall

- 5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
- 5.1.1 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,

5.1.2 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

5.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

5.3 Wir erbringen keine Leistungen

5.3.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden waren,

5.3.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,

5.3.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

### 6. Elektro-InstallateurService im Notfall

6.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.

6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

6.3 Wir erbringen keine Leistungen

6.3.1 für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern.

6.3.2 für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

6.3.3 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden waren.

### 7. Rohrreinigungsservice im Notfall

7.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

7.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

7.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn

7.3.1 die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrags vorhanden war,

7.3.2 die Ursache für die Rohrverstopfung für eine versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

### 8. Heizungs-InstallateurService im Notfall

8.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn

8.1.1 Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,

- 8.1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- 8.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- 8.3 Wir erbringen keine Leistungen
- 8.3.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden waren,
- 8.3.2 für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- 8.3.3 für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

#### **9. Notheizung**

- 9.1 Wir stellen maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-service im Notfall nicht möglich ist.
- 9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- 9.3 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- 9.4 Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

#### **10. Kinderbetreuung im Notfall**

- 10.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in der versicherten Wohnung leben, wenn eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 10.2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung. Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

#### **11. Übernachtung im Schadenfall**

- 11.1 Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wird (z. B. durch Brand- oder Wasserschäden) und wenn für eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- 11.2 Wir übernehmen die Organisation der Unterbringung. Die Kosten für Hotel, Verpflegung sowie Nebenkosten sind von der versicherten Person zu tragen.

#### **12. Hausbewachung bei Einbruch oder Schaden**

- 12.1 Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- 12.2 Wir übernehmen die Organisation der Bewachung für die versicherte Wohnung. Die Kosten für die Dienstleistung selbst sind von der versicherten Person zu tragen.

#### **13. Möbelunterstellung nach Schadenfall**

- 13.1 Müssen Einrichtungsgegenstände wegen eines unvorhergesehenen Schadens am versicherten Haus oder an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden, organisiert der Versicherer den Transport und die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände.
- 13.2 Wir übernehmen die Organisation einer Unterstellmöglichkeit. Anfahrtskosten des Leistungserbringers sowie Transport und Kosten für die Lagerung sind von der versicherten Person zu tragen.

#### **14. 24-Stunden Handwerkerservice**

- 14.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

- 14.2 Die Kosten für die Reparatur und die Anfahrt des Handwerkers sind von der versicherten Person zu tragen.

#### **Besondere Obliegenheiten**

- 15. **Beauftragung der Leistungserbringer und Abrechnung der Leistung**
- 15.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfe- und Serviceleistungen durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten und veranlassten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen von uns getragen. Wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.
- 15.2 Die Beauftragung von Dienstleistern zur Leistungserbringung mit Kostenübernahme im Rahmen dieser Bedingungen erfolgt ausschließlich durch uns. Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung über das Notfall-Telefon von uns einen Dienstleister beauftragen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.
- 15.3 Sofern die vereinbarten von uns zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die vereinbarte Jahreshöchstleistung überschritten wird (Ziffer 3), steht es Ihnen oder einer versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

#### **16. Wie haften wir für Leistungserbringer?**

Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie oder eine versicherte Person den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 15.3 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

#### **17. Können Sie oder eine versicherte Person Ansprüche auf unsere Leistung abtreten?**

Sie oder eine versicherte Person können Ansprüche auf Versicherungsleistung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

#### **Weitere Bestimmungen**

##### **18. Im Falles Ihres Todes**

Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 2) in derselben Weise wie Sie nutzt.

# HS 0010 Kopplung des Haus- und Wohnungsschutzbriefes an eine Hausratversicherung

1. Für die versicherte Wohnung muss bei uns eine Hausratversicherung bestehen oder gleichzeitig abgeschlossen werden.
2. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hausratversicherung endet, so erlischt auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.

## Deckungsumfang Hilfe- und Serviceleistungen

<b>Haus- und Wohnungsschutzbrief (Besondere Bedingung HS 0103)</b>	
<b>Schadenabhängige Leistungen</b>	
• Notfall-Rohrreinigungsservice bis 500 EUR	
• Notfall-Sanitäts-InstallateurService bis 500 EUR	
• Notfall-Elektro-InstallateurService bis 500 EUR	
• Notfall-Heizungs-InstallateurService bis 500 EUR	
• Notfall-Schlüsseldienst bis 500 EUR	
• Notheizung bis 500 EUR	
• Notfall-Kinderbetreuung bis 500 EUR	
• Organisation von Hotel oder ähnliche Unterbringung	
• Organisation der Hausbewachung bei Einbruch oder Schaden	
• Organisation der Möbelunterstellung nach Schadenfall	
<b>Schadenunabhängige Leistungen</b>	
• 24-Stunden Handwerkerservice ( Benennung von Handwerkern)	